

Bevölkerungsschutz Seetal



Die Gemeinderäte der Gemeinden

Bettwil
Boniswil
Dürrenäsch
Egliswil
Fahrwangen
Hallwil
Leutwil
Meisterschwanden
Sarmenstorf
Seengen
Seon

erlassen, gestützt auf § 9 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und dem Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG) vom 4. Juli 2006 und des Gemeindevertrages über die gemeinsame Umsetzung des Bevölkerungsschutzes vom Dezember 2006 folgendes

Reglement für das gemeinsame REGIONALE FÜHRUNGSORGAN (RFO)

- § 1 Zweck** Dieses Reglement regelt die zivile Führung bei Katastrophen und in Notlagen. Es legt die Struktur und Zusammensetzung des Regionalen Führungsorgans (RFO) fest und umschreibt die ihm zur Verfügung stehenden Mittel und Aufgaben.
- § 2 Begriffe** Gemäss Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZG AG) werden die Begriffe wie folgt umschrieben:
- Katastrophe* Eine Katastrophe ist ein meist unvorhergesehenes Ereignis, das so viele Opfer und/oder Schäden verursacht, dass grosse oder die gesamten personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft zum Einsatz gelangen, und überdies Hilfe von aussen notwendig werden kann.
- Katastrophenhilfe* Die Katastrophenhilfe ist definiert als:
- Spontanhilfe (sofort)
 - organisierte Katastrophenhilfe (später)
 - Aufräum-, Wiederinstandstellungs- und Wiederaufbaumasnahmen (nach der Rückkehr zur "Normalität")
- Notlage* Eine Notlage ist eine die betroffene Gemeinschaft dermassen belastende Situation, dass zur Behebung bzw. Milderung ihrer Folgen die ordentlichen personellen und materiellen Mittel nicht genügen.
- Nothilfe* Einsätze zur Behebung bzw. Milderung von Notlagen.

§ 3 Ziele

Primäre Ziele des Bevölkerungsschutzes in Katastrophen- und Notlagen sind:

- Rettung von Menschen in Gefahr
- Abwendung von Lebensbedrohungen
- Schutz vor Bedrohungen der Umwelt
- Schutz wichtiger Anlagen vor Beschädigung oder Zerstörung
- Erste Wiederinstandstellungen

§ 4 Verantwortung für den Bevölkerungsschutz

Die Verantwortung für den Bevölkerungsschutz liegt bei der politischen Führung, d.h. bei der Gesamtheit der Gemeinderäte, deren Gemeinden diesem Reglement unterstellt sind.

Das gemeinsame Regionale Führungsorgan (RFO) dient den Gemeinden zur Koordination der zur Verfügung stehenden Mittel und der Partner im Bevölkerungsschutz.

§ 5 Das Regionale Führungsorgan

Die Mitglieder des Regionalen Führungsorgans (RFO) werden von der Bevölkerungsschutzkommission der Vertragsgemeinden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Zusammensetzung

Das Regionale Führungsorgan setzt sich zusammen aus:

- dem Chef des RFO
- dem Stabschef
- je einem Fachvertreter der 5 Partner im Bevölkerungsschutz (Feuerwehr, Polizei, Gesundheitswesen, technische Betriebe, Zivilschutz).

Die Stellvertretungen sind namentlich zu regeln.

Für Übungen und bei Einsätzen erhält das RFO Führungsunterstützung aus dem Zivilschutz. Bei Bedarf kann es, nach Rücksprache mit dem zuständigen Gemeinderat, auch auf Verwaltungsangestellte der Vertragsgemeinden zurückgreifen.

Aufgaben

Das Regionale Führungsorgan erfüllt die folgenden Aufgaben:

- Erstellen der regionalen Gefährdungsanalyse nach Vorgaben des Kantons
- Erstellen einer Notfalldokumentation
- Planungen und Vorbereitungen für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in Bezug auf diese Risiken und Gefahren
- Bezeichnung und Ausstattung eines Hauptführungsstandortes sowie lokaler Führungsstandorte in den einzelnen Vertragsgemeinden
- Aus- und Weiterbildung
- Durchführung von Übungen mit den Partnerorganisationen
- Einsatzkoordination der fünf Partnerorganisationen und allfälliger weiterer Spezialisten bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen

- Unterstützung der Einsatzleitung bei Katastrophen und Notlagen
- Empfehlung (in Zusammenarbeit mit der Einsatzleitung) aller notwendigen Massnahmen zur Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage im Einzugsgebiet der Vertragsgemeinden
- Lageübersicht und -analyse
- Entscheid über Sofortmassnahmen
- Verbindung zur Einsatzleitung
- Verantwortung für die Alarmierung und Information der Bevölkerung
- Information von Behörden, Amtsstellen, Nachbarregionen und KFS
- Planung von allenfalls nötigen Evakuierungen sowie Schutz und Betreuung der Evakuierten
- Koordination nachbarlicher Hilfeleistung
- Schutz wichtiger Akten und Kulturgüter

Gemeindeverantwortung in Katastrophen und Notlagen

Dem Regionalen Führungsorgan steht bei einem Einsatz in Katastrophen und Notlagen eine vom Gemeinderat bestimmte Vertretung der Vertragsgemeinden (einzelner oder aller Gemeinden) zur Seite. Diese trifft auf Empfehlung des Regionalen Führungsorganes jene Entscheide, welche nicht in der Kompetenz des RFO liegen.

§ 6 Aufgebot des RFO

Das RFO kann aufgeboten werden durch:

- den Chef RFO oder seinen Stellvertreter
- den Gemeinderat einer der Vertragsgemeinden
- die Einsatzleitung
- die Kantonspolizei
- den Kantonalen Führungsstab KFS

§ 7 Einsatzleitung

Die Einsatzleitung bei Katastrophen und Notlagen liegt in der Regel, analog zu Alltagsereignissen, bei der Feuerwehr oder bei der Polizei. Je nach Situation (z.B. Notlage, Nothilfe, Aufräum- und erste Wiederinstandstellungsarbeiten) kann die Einsatzleitung auch beim Regionalen Führungsorgan liegen.

§ 8 Abgeltungsfragen

Sämtliche Abgeltungen und Entschädigungen werden durch die Regionale Bevölkerungsschutz-Kommission im Reglement über die Entschädigung des RFO Seetal geregelt.

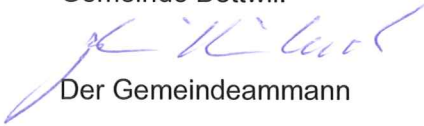
§ 9 Mittel

Die Mittel zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen bestehen aus:

- den materiellen und personellen Mitteln der Vertragsgemeinden
- den über entsprechende Vereinbarungen verpflichteten Betrieben, Institutionen, Vereinen, Einzelpersonen usw.
- den zugewiesenen Mitteln anderer Regionen, des Kantons und/oder des Bundes

Von den Gemeinderäten der nachfolgend aufgeführten Gemeinden genehmigt und unterzeichnet:

Gemeinde Bettwil:


Der Gemeindeammann

Datum, **- 1. Dez. 2008**

Der Gemeindeschreiber:





Gemeinde Boniswil:

Der Gemeindeammann

Gemeinde Dürrenäsch:

Der Gemeindeammann

Gemeinde Egliswil:

Der Gemeindeammann

Gemeinde Fahrwangen:

Der Gemeindeammann

Gemeinde Hallwil:

Der Gemeindeammann

Gemeinde Leutwil:

Der Gemeindeammann

Gemeinde Meisterschwanden:

Der Gemeindeammann

Gemeinde Sarmenstorf:

Der Gemeindeammann

Datum, **26. Nov. 2008**

Der Gemeindeschreiber:



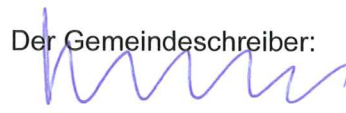
Datum, **- 8. DEZ. 2008**

Der Gemeindeschreiber:



Datum, **12. Dez. 2008**

Der Gemeindeschreiber:



Datum, **15. DEZ. 2008**

Der Gemeindeschreiber:



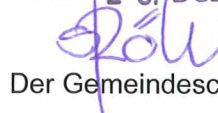
Datum, **26. Nov. 2008**

Der Gemeindeschreiber:



Datum, **23. Dez. 2008**

Der Gemeindeschreiber:



Datum, **15. Jan. 2009**

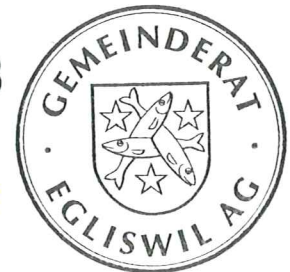
Der Gemeindeschreiber:



Datum, **16. JAN. 2009**

Der Gemeindeschreiber:





Gemeinde Seengen:


Der Gemeindeammann

Datum, **21. Jan. 2009**


Der Gemeindeschreiber:

Gemeinde Seon:

Der Gemeindeammann


Datum, **24. Nov. 2008**

Der Gemeindeschreiber:
